



Fußball



Handball



Leichtathletik



Schwimmen



Tischtennis



Turnen



Volleyball



www.tura-freienohl.de

Abteilung Fußball

TuRa Freienohl 1888/09 e.V.
Postfach 3163
59860 Meschede

Stand: 22.07.2020

TuRa Freienohl – Abteilung Fußball Hygiene- und Infektionsschutzkonzept

Mit Wirkung zum 30. Mai 2020 ist in Nordrhein-Westfalen die Durchführung von Wettbewerben im Breiten- und Freizeitsport gem. § 9 Absatz CoronaSchVO NRW zulässig. Die Fußballabteilung des TuRa Freienohl 1888/09 e.V. möchte in diesem Sinne vom 22.06.2020 den Sportbetrieb wieder aufnehmen und veröffentlicht hiermit das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept.

Kontakt

TuRa Freienohl 1888/09 e.V.
gesetzlich vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB
Jürgen Schulte · 1. Vorsitzender
Im Ohl 11
59872 Meschede-Freienohl

Hygienebeauftragter Fußballabteilung
Rolf Bürger
Im Ohl 11
59872 Meschede-Freienohl
E-Mail: rolf.buerger@tura-freienohl.de

Abteilungsleiter Fußballabteilung
Franz-Josef Trumpetter
Im Ohl 11
59872 Meschede-Freienohl

Zuständige untere Gesundheitsbehörde: Hochsauerlandkreis Gesundheitsamt (FD 37)
Das vorliegende Konzept wurde mit Bezug auf die Coronaschutzverordnung NRW, ihrer Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ sowie unter Verwendung der folgenden Quellen erstellt:

- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung / www.infektionsschutz.de
- Robert-Koch-Institut / www.rki.de
- „Wegweiser für Vereine“ des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen

1. Informationspflicht zur Hygiene und zum Infektionsschutz

1.1 Information im Vorfeld

Anwesende auf der Sportanlage des TuRa Freienohl nehmen die für sie relevanten Vorschriften dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes bereits mit Eintragung Ihrer Kontaktdaten zur Kenntnis und verpflichten sich verbindlich zur Einhaltung.

Alle Informationen dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzept befinden sich ebenfalls auf der Internetseite tura-freienohl.de

1.2 Informationen am Tag des Sportbetriebs

Aktive Sportler, notwendige Begleiter, Offizielle und Zuschauer müssen sich in die Anwesenheitserfassung beim Zutritt zum Sportgelände eintragen.

Sie werden dabei auf die Vorschriften des Hygiene- und Infektionsschutzes hingewiesen. Das Informationsblatt (Siehe Anlage) liegt aus und kann mitgenommen werden.

Durch verständliche Aushänge / Plakate an markanten Stellen des Sportgeländes wird auf die Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften hingewiesen. Für Fragen steht der Hygienebeauftragte zur Verfügung.

2. Kontrolle und Durchsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzregeln

Die Einhaltung der Regeln ist für aktive Sportler, notwendige Begleiter, Offizielle und Zuschauer verbindlich.

Bei Missachtung und sofern mildere Mittel wie Ermahnungen nicht zur Beendigung von Regelverstößen führen, macht der Verein TuRa Freienohl 1888/09 e.V. ggf. von seinem Hausrecht Gebrauch und verweist betreffende Personen von der Sportgelände.

3. Hygienebeauftragter

Der Vorstand des TuRa Freienohl beauftragt Rolf Bürger als Ansprechpartner zu allen Fragen dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes der Fußballabteilung.

Er steht als Kontaktperson gegenüber Behörden zur Verfügung und ist für die Information und Kommunikation der Regeln zuständig. Im Vorfeld übernimmt er die Aufgabe, die notwendigen Maßnahmen zur Hygiene und zum Infektionsschutz im Rahmen dieses Konzeptes zu veranlassen, zu koordinieren und zu überwachen.

4. Anwesenheitsliste und Rückverfolgbarkeit

Beim Zutritt auf das Gelände erfolgt für aktive Sportler, notwendige Begleiter, Offizielle und Zuschauer eine Anwesenheitsdokumentation mittels einer Anwesenheitsliste (Siehe Anlagen). Mit dem Einverständnis der jeweiligen Person werden folgende Daten gemäß § 2 a CoronaSchVO erhoben:

Name, Vorname, Telefonnummer und Zeitraum des Aufenthalts.

Zur Erfassung des Abreisezeitpunkts ist die Anwesenheitsliste beim Verlassen des Veranstaltungsgeländes erneut auszufüllen.

Die Daten werden im Anschluss an die Veranstaltung vom Hygienebeauftragten oder einem verantwortlichen Vorstandsmitglied für einen Zeitraum von vier Wochen aufbewahrt und dabei vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Aus Datenschutzgründen werden die Unterlagen nach vier Wochen Aufbewahrungszeit vollständig vernichtet. Ohne Eintragung in die Anwesenheitsliste ist der Zutritt zum Sportgelände nicht erlaubt.

5. Ausschluss von Personen

Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion dürfen das Gelände nicht betreten, ferner sind Personen ausgeschlossen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu infizierten Personen hatten.

6. Zuschauer

Der Aufenthaltsbereich für Zuschauer ist außerhalb des eigentlichen Sportplatzes. Zuschauer unterliegen ebenfalls dem unter Punkt 4 Anwesenheitsliste und Rückverfolgbarkeit genannten Verfahren.

Die Sicherstellung der Obergrenze von Anwesenden auf der Sportanlage obliegt bei Trainingsbetrieb dem jeweiligen Übungsleiters bzw. bei Wettkampfbetrieb dem Vorstand der Fußballabteilung und ist über die Anwesenheitsliste pro Veranstaltung aufgrund der Coronaschutzverordnung NRW begrenzt und über diesen Weg sichergestellt.

7. Erste Hilfe Versorgung

Bei der Erste Hilfe Versorgung stehen bei den Sanitärräumen ein Erste Hilfe Kasten, Schutzhandschuhe und einmal Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung.

Durch die Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,50 Metern ist ein Mundschutz und Schutzhandschuhe zu tragen.

8. Mindestabstand und Wegeführung

Zur zusätzlichen Sicherstellung der steten Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,50 Meter auf der gesamten Sportanlage wird die Wegeführung entsprechend beaufsichtigt und besonders an Engpässen als Einbahnstraßensystem angelegt. Hinweisschilder machen auf die Notwendigkeit aufmerksam. Bei innenliegenden Räumen (beispielsweise Sanitäranlagen) informiert jeweils ein gut erkennbares Schild im Zugangsbereich, wie viele Personen sich in dem entsprechenden Raum aufhalten dürfen.

9. Hygiene und Umkleiden

Die Sanitärräume sind mit Flüssigseife, Papierhandtüchern und Handdesinfektion ausgestattet. Zusätzliche Handdesinfektionsmöglichkeiten bestehen an der Anwesenheitsliste, sowie ggf. ergänzend zur Verfügung.

Zugang und Verhaltensregeln in den Umkleidekabinen/ Duschen und dazugehörigen Wegen sind in den Verhaltensregeln für Sportler auf dem Sportgelände festgelegt (siehe Anlage) und richtet sich nach den aktuellen rechtlichen Grundlagen und Vorstandsvorgaben.

10 Reinigung und Desinfektion

Die in kurzen Intervallen erfolgende Reinigung und Desinfektion der Innenräume erfolgt auf der Grundlage eines geregelten Reinigungsplans (Siehe Anlage).

Innenliegende Räume werden häufig und ausgiebige gelüftet. In kurzen Intervallen gereinigt/desinfiziert neben den Umkleiden und Sanitärräumen werden darüber hinaus:

- Trainingsmaterial
- Türklinken von Sanitärräumen und anderen häufig genutzten Türen

11. Mund-Nasen-Schutz

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist in folgenden Bereichen / zu folgenden Anlässen notwendig:

- Beim Unterschreiten des 1,50 Meter Abstandes in Innenräumen der Sportanlage
- Wenn im Außenbereich der Mindestabstand von 1,50 Meter ausnahmsweise nicht eingehalten werden kann
- Bei der Erste Hilfe Versorgung

12. Infektionsschutz bei der Sportausübung

Der Infektionsschutz bei der Sportausübung im Trainingsbetrieb unterliegt der Aufsicht/ Verantwortung der Übungsleiter.

Diese werden vom Hygienebeauftragten unterwiesen. Die Verhaltensregeln für Sportler auf dem Sportgelände werden ausgelegt und vom Übungsleiter bestätigt. (Siehe Anlage)

Bei angesetzten Wettbewerben richten sich die notwendigen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen zusätzlich nach den Vorgaben des ausrichtenden Verbands. Externe Sportler und Verantwortliche werden über die örtlichen Maßnahmen dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzept unterrichtet.

Aktive Teilnehmer wahren außerhalb des Sportplatzes und auch ansonsten auf der Sportanlage (beispielsweise auf den Wegen) jederzeit den Mindestabstand von 1,50 Meter von anderen Anwesenden.

Gastvereine werden durch die Informationen der Gastvereine für die Sportanlage im Ohl in Freienohl (Anlage) auf die wesentlichen Regeln auf der Sportanlage informiert.

13. Begrenzung der Personenzahl

Die Begrenzung der Personenzahl auf dem Sportgelände richtet sich nach der Coronaschutzverordnung NRW und wird im Eingangsbereich und an markanten Stellen des Sportgeländes ausgehängen.

14. Vereinsgastronomie Aufenthaltsräume

Die Vereinsgastronomie wird nach den Maßgaben des § 14 CoronaSchVO unter Beachtung von deren Anlage „Hygiene -und Infektionsschutzstandards“ (1) betrieben. Sanitäreanlagen im Innenbereich stehen zur Verfügung.

Anlagen:

- (1) Anwesenheitsliste
- (2) Informationsblatt für Personen auf dem Sportgeländes des TuRa Freienohl
- (3) Reinigungs-/Desinfektionsplan
- (4) Verhaltensregeln für Sportler auf dem Sportgelände
- (5) Informationspflichten nach Artikel 13 DSGVO zur Erfassung und Weitergabe von Personenkontaktdaten gemäß Corona-Schutzverordnung NRW nebst den entsprechenden Datenschutzhinweisen
- (6) Informationen der Gastvereine für die Sportanlage im Ohl in Freienohl

TuRa Freienohl 1888/09 e.V